

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II - 1539 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/45-Pr.2/84

1984 05 28

655 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1984 -05- 28

zu 652 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen vom 29. März Nr. 652/J, betreffend die nicht gerechtfertigte Suspendierung des Vorstandes des Zollamtes Salzburg, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1 und 7):

Die von der Finanzlandesdirektion für Salzburg mit Bescheid vom 16. Dezember 1983 gemäß § 112 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) verfügte vorläufige Suspendierung des Hofrates Mag. Berger erfolgte aufgrund einer Weisung der Personalsektion des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 2):

- a) Am 10. Oktober 1983 langte bei der Staatsanwaltschaft Salzburg eine undatierte "Anzeige gegen Dr. Schönauer wegen Amtsmißbrauch" ein, in der gegen einen dem Hofrat Mag. Berger unterstellten Beamten des Zollamtes Salzburg und zwei Beamte des Bundesministeriums für Finanzen der Vorwurf des Amtsmißbrauches erhoben wird. Diese Anzeige weist als Verfasser einen "Dr. Sigi Bauer" auf und ist mit "Sigi Bauer" unterfertigt. Nach Erhebungen der Kriminalpolizei ist erwiesen, daß diese Anzeige einen anderen als ihren wirklichen Aussteller als solchen ausweist. Auch der Inhalt der Vorwürfe ist unzutreffend.

Aufgrund des Gutachtens des gerichtlich beeideten Schriftsachverständigen Prof. Dr. W.R. Muckenschnabel vom 16. Dezember 1983 mit

- 2 -

Ergänzung vom 20. Dezember 1983 besteht nach Auffassung der Personalsektion des Bundesministeriums für Finanzen der dringende Verdacht, daß die genannte Anzeige von Hofrat Mag. Berger verfaßt worden ist. Im Gutachten heißt es wörtlich: "Für den gez. SV ist Hofrat Mag. Kurt Berger der Verfasser des vorgelegten maschin-geschriebenen Briefes an die Staatsanwaltschaft in Salzburg als auch der handschriftliche Unterfertiger, der einen anderen Namen mit der Unterschrift wie auch als Absender wählte, um auf solche Art sein Ziel zu erreichen."

Bei Zutreffen dieses Verdachtes besteht der weitere Verdacht, daß dieser die in der Anzeige genannten Beamten wissentlich falsch ver-dächtigt hat. In diesem Falle ist das Tatbild der Verleumdung nach § 297 des Strafgesetzbuches verwirklicht und eine schwerwiegende Dienstpflichtverletzung gegeben.

Im Hinblick auf die Art der Hofrat Mag. Berger zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung wurde die Finanzlandesdirektion für Salzburg als Dienstbehörde 1. Instanz von der Personalsektion des Bundes-ministeriums für Finanzen angewiesen, gegen ihn Strafanzeige wegen Verdachtes der Verleumdung gemäß § 297 des Strafgesetzbuches bei der Staatsanwaltschaft Salzburg und eine Disziplinaranzeige bei der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen zu erstatten und gleichzeitig gemäß § 112 Abs. 1 BDG 1979 die vorläufige Suspendierung zu verfügen.

- b) Die Weisung wurde von der Leiterin der nach der Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Finanzen für all-gemeine und grundsätzliche Personalangelegenheiten der Finanz-verwaltung zuständigen Abteilung VI/1, Ministerialrat Mag. Homolka, erteilt.
- c) Ich war mit dieser Angelegenheit nicht befaßt.

- 3 -

- d) Der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dkfm. Bauer, war mit dieser Angelegenheit ebenfalls nicht befaßt.
- e) Die Gattin des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen Dkfm. Bauer ist Frau Rät Mag. Bauer. Sie ist seit 18.1.1982 der Abteilung VI/1 zur Dienstleistung zugeteilt und war mit dieser Angelegenheit befaßt.

Zu 3):

Wegen des begründeten Verdachtes und der Art der Hofrat Mag. Berger zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen war nach Ansicht der Personal-sektion des Bundesministeriums für Finanzen davon auszugehen, daß durch die Belassung Hofrat Mag. Bergers im Dienst wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden. Aus diesem Grunde wurde die vorläufige Suspendierung, die eine bloß vorläufig sichernde Maßnahme darstellt, in gesetzmäßiger Weise ohne Durchführung eines weiteren Verfahrens am Tag der Erstattung der Disziplinaranzeige ausgesprochen.

Zu 4):

Das Schriftsachverständigengutachten zur Feststellung von wem die mit "Dr. Sigi Bauer" gezeichnete anonyme Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet worden war, wurde von der Personalsektion des Bundesministeriums für Finanzen eingeholt.

Zu 5 und 6):

- a) Nach Erhebungen der Kriminalpolizei ist erwiesen, daß diese Anzeige einen anderen als ihren wirklichen Aussteller als solchen ausweist. Im Hinblick darauf wurde das genannte Schriftsachverständigen-gutachten eingeholt.
- b) Die Einholung wurde von der Leiterin der nach der Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Finanzen für all-gemeine und grundsätzliche Personalangelegenheiten der Finanz-

- 4 -

verwaltung zuständigen Abteilung VI/1, Ministerialrat Mag. Homolka, veranlaßt.

- c) Ich war mit dieser Angelegenheit nicht befaßt.
- d) Der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dkfm. Bauer, war mit dieser Angelegenheit ebenfalls nicht befaßt.
- e) Die Gattin des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen Dkfm. Bauer ist Frau Rat Mag. Bauer. Sie ist seit 18.1.1982 der Abteilung VI/1 zur Dienstleistung zugeteilt und war mit dieser Angelegenheit befaßt.

Zu 8 und 9):

- a) Für die Erstattung der Disziplinaranzeige gegen Hofrat Mag. Berger waren die bereits unter 1) genannten Gründe maßgebend.
- b) Die Weisung wurde von der Leiterin der nach der Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Finanzen für allgemeine und grundsätzliche Personalangelegenheiten der Finanzverwaltung zuständigen Abteilung VI/1, Ministerialrat Mag. Homolka, erteilt.
- c) Ich war mit dieser Angelegenheit nicht befaßt.
- d) Der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dkfm. Bauer, war mit dieser Angelegenheit ebenfalls nicht befaßt.
- e) Die Gattin des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen Dkfm. Bauer ist Frau Rat Mag. Bauer. Sie ist seit 18.1.1982 der Abteilung VI/1 zur Dienstleistung zugeteilt und war mit dieser Angelegenheit befaßt.

- 5 -

Zu 10):

Ausgehend vom Umstand, daß eine vorläufige Suspendierung eine bloß vorläufig sichernde Maßnahme darstellt, erweist sich der Bescheid der Finanzlandesdirektion für Salzburg vom 16. Dezember 1983 als ausreichend begründet. In seiner Begründung wird der bereits zu 1) dargestellte Vorwurf ausgeführt und der Verdacht schwerer Verletzungen von Dienstpflichten im Sinne der §§ 43 bis 45 BDG 1979 ausgesprochen. In diesem Verfahrensstadium bedarf es keiner näheren Konkretisierung des gesetzlichen Tatbestandes.

Zu 11):

Im Bescheid der Finanzlandesdirektion für Salzburg vom 16. Dezember wurde der gegen Hofrat Mag. Berger vorliegende Verdacht dargestellt. Aufgrund dieses Verdachtes lagen die Voraussetzungen für eine vorläufige Suspendierung gemäß § 112 Abs. 1 BDG 1979 vor.

Zu 12):

Nach § 112 Abs. 2 BDG 1979 in der Fassung BGBl.Nr. 137/1983 ist gegen die vorläufige Suspendierung kein Rechtsmittel zulässig. Jede vorläufige Suspendierung ist gemäß § 112 Abs. 3 BDG 1979 unverzüglich der Disziplinkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung.

Die gegenständliche vorläufige Suspendierung wurde der Disziplinkommission bereits mit Erledigung vom 20. Dezember 1983 mitgeteilt. Die Mitglieder der Disziplinkommission sind nach der Verfassungsbestimmung des § 102 Abs. 2 BDG 1979 in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig; eine Einflußnahme auf die Entscheidung der Disziplinkommission steht daher dem Bundesminister für Finanzen nicht zu.

Die Disziplinkommission hat am 14. Mai 1984 beschlossen, Hofrat Mag. Berger nicht zu suspendieren (=Aufhebung der vorläufigen Suspendierung), weil durch die vom Bundesministerium für Finanzen am

- 6 -

19. April 1984 verfügte (vorübergehende) Zuteilung des Genannten zur Dienstleistung in der Finanzlandesdirektion wesentliche Interessen des Dienstes im Zollamt Salzburg nicht mehr gefährdet würden.

Am 14. Mai 1984 hat die Disziplinarkommission außerdem beschlossen, gegen Hofrat Mag. Berger wegen Verstoßes gegen die Dienstpflichten nach den §§ 43 Abs. 2 und 46 Abs. 1 BDG 1979 das Disziplinarverfahren einzuleiten und dieses gemäß § 114 Abs. 1 BDG 1979 zu unterbrechen.

Zu 13):

Hofrat Mag. Berger wurden die ihm zur Last gelegten Handlungen gleichzeitig mit seiner Dienstzuteilung zur Finanzlandesdirektion für Salzburg mit dem Ersuchen bekanntgegeben, dazu binnen einem Monat Stellung zu nehmen.

Zu 14):

Ich bin der Ansicht, daß die Tatsache, daß die Gattin des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen in einer Personalabteilung des Bundesministeriums für Finanzen tätig ist, sowohl rechtlich als auch politisch unbedenklich ist.

Rat Mag. Bauer ist mit Bescheid des Bundesministers für Finanzen durch Ernennung eine Planstelle im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Finanzen/Zentralleitung verliehen worden; sie gehört daher dem Personalstand des Bundesministeriums für Finanzen an.

Es gibt weder eine verfassungsgesetzliche noch eine einfachgesetzliche Vorschrift, derzufolge die Ehegattin eines Staatssekretärs nicht in dem Bundesministerium als Beamtin verwendet werden darf, in dem ihr Ehegatte seine Funktion ausübt. Ein faktisch unerwünschtes Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen den Ehegatten kann in einem solchen Fall überhaupt nicht entstehen, wenn der Staatssekretär nur mit der "parlamentarischen Vertretung" des Bundesministers betraut ist, und ist jedenfalls dadurch vermeidbar, daß der Staatssekretär nicht "zur

- 7 -

Unterstützung" des Bundesministers "in der Geschäftsführung" auf Sachgebieten herangezogen wird, auf denen seine Ehegattin verwendet wird. Staatssekretäre haben nämlich kein allgemeines Weisungsrecht gegenüber den Beamten des Ressorts; nur insoweit, als ein Staatssekretär zur Unterstützung des Bundesministers in der Geschäftsführung herangezogen wird, ihm also ein bestimmter fachlicher Wirkungsbereich vom Bundesminister zugewiesen wird, ist er gegenüber Beamten, die in diesem Wirkungsbereich verwendet werden - und nur gegenüber diesen Beamten - weisungsberechtigt.

Zu 15):

Die Anwendung des § 42 Abs. 2 BDG 1979 ist im Falle der Ehe eines Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen mit einer Beamtin dieses Ministeriums schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Staatssekretär kein Beamter im Sinne des BDG 1979 ist.

Im übrigen ist ein Staatssekretär gemäß § 12 des Bundesministerien-gesetzes nur insoweit berechtigt, Weisungen zu erteilen, als ihn ein Bundesminister mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betraut hat. Da ich den Staatssekretär Dkfm. Bauer im Bereich der Personalangelegenheiten nicht mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut habe, ist er nicht berechtigt, seiner Gattin Weisungen zu erteilen.

Zu 16):

Es sind alle Schritte unternommen worden, die geeignet sind, die gegen Hofrat Mag. Berger erhobenen Vorwürfe im Rahmen der strafgerichtlichen und dienstrechtlichen (disziplinarrechtlichen) Verfahren aufzuklären. Vom Ausgang dieser Verfahren, auf die mir keine Einflußnahme zusteht, hängt es ab, ob und inwieweit Hofrat Mag. Berger "rehabilitiert" wird.

